

Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes.

Vom 19. März 1938.

Auf Grund des § 31 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265) wird folgendes verordnet:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

(1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist in Preußen und Bayern der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident), in Sachsen der Kreishauptmann, im Saarland der Reichskommissar für das Saarland und im übrigen die oberste Landesbehörde.

(2) Kreispolizeibehörde im Sinne dieser Verordnung ist in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung die staatliche Polizeibehörde, im übrigen

in Stadtkreisen der Oberbürgermeister,

in Landkreisen in Preußen der Landrat, in den anderen Ländern die ihm entsprechende Behörde.

§ 2

(1) Gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden auf Grund des Waffengesetzes und dieser Verordnung ist binnen zwei Wochen ausschließlich die Beschwerde an die vorgesehene Verwaltungsbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

(2) Gegen Verfügungen des Polizeipräsidenten in Berlin als Orts- oder Kreispolizeibehörde ist statt der Beschwerde der Einspruch zulässig. Die Entscheidung über den Einspruch ist dem Polizeipräsidenten selbst, seinem allgemeinen Vertreter oder einem Abteilungsleiter des Polizeipräsidentiums in Berlin vorbehalten.

§ 3

(1) Als wesentliche Teile im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes sind anzusehen

a) bei Schusswaffen: Lauf, Verschluss, Trommel;

b) bei Munition: Hülse, Geschos.

(2) Als vorgearbeitete wesentliche Teile im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes sind nur solche im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände anzusehen, die sich in einem derart vorgeschrittenen Herstellungszustande befinden, daß sie ohne besondere maschinelle Vorrichtungen fertig gearbeitet und zur Zusammenfügung gebrauchsfähiger Schusswaffen oder gebrauchsfähiger Munition verwendet werden können.

§ 4

Druckluftwaffen mit einem Kaliber von 7 mm und darunter unterliegen den Vorschriften des Gesetzes mit Ausnahme der §§ 9, 24 und 25 nicht.

Abschnitt II

Herstellung von Schusswaffen und Munition und Handel mit diesen Gegenständen

§ 5

Zur Erteilung und Rücknahme der Herstellungserlaubnis (§ 3 des Gesetzes) ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Gewerbetreibende seine gewerbliche Niederlassung hat oder begründen will.

§ 6

Zur Erteilung und Rücknahme der Handelserlaubnis (§ 7 des Gesetzes) ist die Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk der Handeltreibende seine gewerbliche Niederlassung hat oder begründen will.

§ 7

Die Herstellungs- und die Handelserlaubnis kann auf bestimmte Arten von Schusswaffen und Munition beschränkt werden.

§ 8

(1) Ob die für den Betrieb des Herstellungs- oder Handelsgewerbes erforderliche persönliche Zuverlässigkeit vorliegt (§ 3 Abs. 4, § 7 Abs. 2 des Gesetzes) ist unter Berücksichtigung des gesamten Vorlebens des Antragstellers und der Betriebsleiter zu prüfen.

(2) Die persönliche Zuverlässigkeit besitzen insbesondere nicht Personen,

1. die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;

2. gegen die auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, für die Dauer der Zulässigkeit der Polizeiaufsicht oder des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte;

3. die wegen Landesverrats oder Hochverrats verurteilt sind oder gegen die Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß sie sich staatsfeindlich betätigen;

4. die wegen vorsächlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, wegen eines gemeingefährlichen Verbrechens oder Vergehens, wegen einer strafbaren Handlung aus Gewinnsucht oder gegen das Eigentum oder wegen Jagdvergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt sind, wenn seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verfloßen sind. Der Verbüßung der Freiheitsstrafe steht ihre Verjähmung, ihr Erlass oder ihre Umwandlung in eine Geldstrafe gleich; in diesem Falle beginnt die dreijährige Frist mit dem Tage, an dem die Freiheitsstrafe verjährt oder erlassen oder in eine Geldstrafe umgewandelt worden ist. Ist die Strafe nach einer Probezeit ganz oder teilweise erlassen, so wird die Probezeit auf die Frist angerechnet.

§ 9

(1) Die fachliche Eignung für das Herstellungsgewerbe (§ 3 Abs. 4 des Gesetzes) besitzt nur, wer entweder die Meisterprüfung für das von ihm betriebene oder für ein diesem verwandtes Handwerk bestanden hat, oder wer die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in einem dieser Handwerke besitzt. Der Meisterprüfung stehen die gemäß § 133 Abs. 10 der Gewerbeordnung anerkannten Prüfungen gleich. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbeamtstag bestimmt, welche Handwerke als verwandt im Sinne dieser Verordnung gelten.

(2) Die fachliche Eignung für das Herstellungsgewerbe besitzt ferner, wer seine Sachkunde durch den erfolgreichen Besuch einer Hochschule oder einer staatlich anerkannten Fachschule oder vor einer von der Industrie- und Handelskammer zu bestimmenden Stelle nachweist. Die näheren Bestimmungen über die fachlichen Anforderungen und das Prüfungsverfahren erläßt der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 10

Juristischen Personen des Auslands und juristischen Personen, deren Kapital sich überwiegend in ausländischen Händen befindet, darf die Erlaubnis zum Betriebe des Herstellungsgewerbes oder Handelsgewerbes nicht erteilt werden.

§ 11

Die fachliche Eignung für das Handelsgewerbe (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes) besitzt nur, wer entweder mindestens drei Jahre Inhaber eines Geschäfts gewesen ist, in dem Schußwaffen oder Munition verkauft worden sind, oder wer in einem solchen Geschäft mindestens drei Jahre als Verkäufer, Gehilfe oder Lehrling tätig ge-

wesen ist, oder wer seine Sachkunde vor einer von der Industrie- und Handelskammer zu bestimmenden Stelle nachweist. Die näheren Bestimmungen über die fachlichen Anforderungen und das Prüfungsverfahren erläßt der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 12

Den Beginn oder die Einstellung des Gewerbes (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) hat ein Herstellungsbetrieb der höheren Verwaltungsbehörde, ein Handelsbetrieb der Kreispolizeibehörde des Bezirks anzuzeigen, in dem der Gewerbetreibende seine gewerbliche Niederlassung hat.

§ 13

Die Erlaubnis zum Betriebe des Herstellungsgewerbes oder Handelsgewerbes ist stets dann zurückzunehmen (§§ 5, 7 Abs. 2 des Gesetzes), wenn bei Erteilung der Erlaubnis der zuständigen Behörde nicht bekannt war, daß einer der im § 3 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes oder im § 8 Abs. 2 dieser Verordnung bezeichneten Verfassungsgründe vorlag oder wenn nachträglich einer dieser Fälle eintritt. Wegen Verlustes oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung) ist die Erlaubnis nur zurückzunehmen, wenn kein Stellvertreter gemäß § 45 der Gewerbeordnung bestellt wird.

§ 14

Zur vorläufigen Untersagung der Weiterführung des Gewerbebetriebes (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes) ist bei einem Herstellungsgewerbe die Kreispolizeibehörde, bei einem Handelsgewerbe die Ortspolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk der Gewerbetreibende seine gewerbliche Niederlassung hat.

§ 15

(1) Wer gewerbsmäßig Schußwaffen herstellt, hat ein Waffenbuch zu führen, aus dem der Verbleib der Schußwaffen hervorgeht. Das Waffenbuch ist nach folgendem Muster anzulegen:

Nr.	Datum	Zahl	Art	Aufgedruckte Firma	Seriennummer	Name, Wohnort und Wohnung des Erwerbers
1	2	3	4	5	6	7

(2) Kriegsgerät wird in ein besonderes Waffenbuch eingetragen.

§ 16

(1) Wer gewerbsmäßig Faustfeuerwaffen erwirbt, feilhält oder anderen überläßt oder sich gewerbsmäßig zum Erwerb oder Überlassen solcher Gegenstände er-

bietet, hat ein Waffenhandelsbuch zu führen, aus dem die Herkunft und der Verbleib der Faustfeuerwaffen hervorgehen. Das Waffenhandelsbuch ist nach folgendem Muster anzulegen:

(Linke Seite)

Einnahme

Vdr. Nr.	Datum	Zahl	Art	Aufgedruckte Firma oder Warenzeichen	Herstellungsnummer	Name und Wohnort des Überlassers
1	2	3	4	5	6	7

(Rechte Seite)

Ausgabe

Vdr. Nr.	Datum	Zahl	Art	Aufgedruckte Firma oder Warenzeichen	Herstellungsnummer	Name, Wohnort und Wohnung des Erwerbers	Nachweis der Erwerbsberechtigung
8	9	10	11	12	13	14	15

(2) Der Veräußerer hat sich davon zu überzeugen, daß der Erwerber zum Erwerb von Faustfeuerwaffen berechtigt ist. Zu diesem Zweck hat er sich den Waffenerwerbsschein, Waffenschein oder Jahresjagdschein vorlegen zu lassen und in Spalte 15 des Waffenhandelsbuchs Art, Datum und Nummer des Scheines sowie die Behörde, die den Schein ausgestellt hat, zu vermerken. Ist der Erwerber zum Erwerb von Faustfeuerwaffen ohne Waffenerwerbsschein, Waffenschein oder Jahresjagdschein berechtigt, so ist dies in Spalte 15 zu vermerken (z. B. Reichsbehörde, Waffenhändler).

§ 17

Für das gewerbsmäßige Vermitteln des Erwerbes oder des Überlassens von Faustfeuerwaffen ist das Waffenhandelsbuch (§ 16) nach folgendem Muster anzulegen:

Vdr. Nr.	Datum	Zahl	Art	Name, Wohnort und Wohnung des Überlassers	Name, Wohnort und Wohnung des Erwerbers
1	2	3	4	5	6

§ 18

(1) Das Waffen- und Waffenhandelsbuch (§§ 15 bis 17) muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Bevor es in Gebrauch genommen wird, ist es von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden. Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache und mit Tinte oder Tintenstift bewirkt werden. Das Buch ist zum 31. Dezember eines jeden Jahres sowie beim Wechsel oder bei der Einstellung des Betriebes unter Hinzufügung von Datum und Namensunterschrift so abzuschließen, daß nachträglich Eintragungen nicht mehr vorgenommen werden können. Binnen eines Monats nach Beginn des nächsten Kalenderjahres oder nach dem Wechsel des Betriebes ist das Buch der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses einzureichen. Der beim Abschluß des Buches verbliebene Bestand ist vorzutragen, bevor neue Eintragungen vorgenommen werden. Das Buch ist stets auf dem laufenden zu halten und mit den erforderlichen Unterlagen der Polizeibehörde oder deren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

(2) Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, das Buch bis zum Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Gibt der Gewerbetreibende das Gewerbe auf, so hat er die von ihm geführten Bücher der Ortspolizeibehörde zur Aufbewahrung zu übergeben.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten auch für das Waffenbuch für Kriegsgerät mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Ortspolizeibehörde eine vom Oberkommando der Wehrmacht zu bestimmende Dienststelle der Wehrmacht tritt.

§ 19

(1) Als Hersteller im Sinne des § 10 des Gesetzes gilt auch, wer in seinem Betriebe gewerbsmäßig Schusswaffen aus Teilen, die in anderen inländischen Betrieben gefertigt sind, zusammensetzt.

(2) Werden Schusswaffen im Inland aus Teilen, die in ausländischen Betrieben gefertigt sind, zusammengesetzt, so müssen sie die Firma und die Herstellungsnummer desjenigen ausländischen Herstellers tragen, der den Lauf hergestellt hat.

(3) Den Vorschriften des § 10 des Gesetzes unterliegen nicht:

1. Vorderladerwaffen;
2. Gewehrmodelle bis zum Konstruktionsjahr 1870 einschließlich;
3. Schreckschusswaffen (Waffen, aus denen nur Knallpatronen verfeuert werden können);
4. Gas-, Betäubungs- und Scheintodwaffen (Waffen, die für Gas-, Betäubungs- oder Scheintod-

patronen bestimmt sind) mit einem Kaliber von 12 mm und darunter, wenn bei ihnen durch besondere Vorrichtungen das wirksame Verfeuern einer Kugel- oder Schrotpatrone unmöglich gemacht ist;

5. Selbstschußapparate;
6. Viehbetäubungsapparate.

Abschnitt III

Erwerb, Führen, Besitz und Einfuhr von Waffen und Munition

§ 20

Eines Waffenerwerbsscheins bedarf es nicht zum Überlassen oder Erwerbe folgender Faustfeuerwaffen:

1. Vorderladerpistolen oder -revolver;
2. Schreckschußwaffen (Waffen, aus denen nur Schnellpatronen verfeuert werden können);
3. Gas-, Betäubungs- und Scheintodwaffen (Waffen, die für Gas-, Betäubungs- oder Scheintodpatronen bestimmt sind) mit einem Kaliber von 12 mm und darunter, wenn bei ihnen durch besondere Vorrichtungen das wirksame Verfeuern einer Kugel- oder Schrotpatrone unmöglich gemacht ist.

§ 21

Nach § 11 Abs. 3 Buchstabe b des Gesetzes bedarf es nicht der Aushändigung eines Waffenerwerbsscheins zur Versendung von Faustfeuerwaffen unmittelbar in das Ausland. Dem Ausland im Sinne dieser Vorschrift stehen gleich

1. die Zollausgänge, mit Ausnahme von Helgoland und der Badischen Zollausgänge,
2. die Freibezirke und Freizonen.

§ 22

(1) Eines Waffenscheins bedarf es nicht zum Führen folgender Schußwaffen:

1. Vorderladerwaffen;
2. von den Hinterladerwaffen:
 - a) Gewehrmodelle bis zum Konstruktionsjahr 1870 einschließlich,
 - b) Zimmerstutzen,
 - c) Flobertgewehre (Leichtings) mit gezogenem Laufe mit einem Kaliber von 6 mm und darunter sowie Flobertgewehre mit nicht gezogenem Laufe mit einem Kaliber von 9 mm und darunter;
3. Waffen der im § 20 Nr. 2 und 3 dieser Verordnung bezeichneten Art.

(2) Eines Waffenscheins bedarf es ferner nicht zum Führen von Selbstschuß- und von Viehbetäubungsapparaten.

§ 23

(1) Den Waffenerwerbsschein und den Waffenschein stellt die Kreispolizeibehörde aus, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. In dringenden Fällen kann auch die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk sich der Antragsteller nur vorübergehend aufhält, den Schein ausstellen; diese hat von der Ausstellung die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, zu benachrichtigen.

(2) Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht innerhalb des Deutschen Reichs, so ist die Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk der Aufenthalts- oder der Einreisort liegt.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 und des Abs. 2 ist die Geltungsdauer des Scheines auf höchstens drei Monate festzusetzen.

§ 24

Der Waffenerwerbsschein und der Waffenschein sind nach den aus den Anlagen I und II ersichtlichen Mustern auszustellen.

§ 25

(1) Wer Faustfeuerwaffen auf Grund eines Waffenerwerbsscheins einem anderen überläßt, hat auf dem Scheine die Waffen nach Zahl, Art, aufgedruckter Firma oder Warenzeichen und Herstellungsnummer sowie das Datum der Überlassung mit Tinte oder Tintenstift zu vermerken.

(2) Der Erwerbsschein ist dem Erwerber zurückzugeben, wenn die Zahl, auf die er lautet, noch nicht erreicht ist. Andernfalls hat der Überlasser den Erwerbsschein binnen zwei Wochen der Kreispolizeibehörde einzureichen, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz hat. Gehört er zu den in den §§ 3, 7 des Gesetzes bezeichneten Gewerbetreibenden, so hat er die Erwerbsscheine gesammelt am Ende jedes Kalendermonats der Kreispolizeibehörde einzureichen, in deren Bezirk er seine gewerbliche Niederlassung hat.

(3) Ebenso ist mit Bescheinigungen zu verfahren, die nach § 20 des Gesetzes ausgestellt sind und zum Erwerb einer Faustfeuerwaffe berechtigen.

§ 26

Die Bescheinigungen nach § 12 Nr. 6 und § 24 Abs. 2 des Gesetzes stellt für die im § 3 des Gesetzes bezeichneten Gewerbetreibenden die höhere Verwaltungsbehörde (§ 5 dieser Verordnung), für die im § 7 des Gesetzes bezeichneten Gewerbetreibenden die Kreispolizeibehörde (§ 6 dieser Verordnung) aus.

§ 27

Ausnahmen nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes bewilligt die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk der Jugendliche seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Hält er sich nur vorübergehend innerhalb des Deutschen Reichs auf, so bewilligt die Ausnahme die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk er sich aufhält.

§ 28

Ausnahmen nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes bewilligt die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Hält er sich nur vorübergehend innerhalb des Deutschen Reichs auf, so bewilligt die Ausnahme die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk er sich aufhält.

§ 29

(1) Die landesrechtlichen Gebühren für die Ausstellung von Waffenerwerbsscheinen und Waffenscheinen dürfen 3 Reichsmark für den Schein nicht übersteigen.

(2) Für Doppel dürfen nur Schreibgebühren erhoben werden.

§ 30

Zum Widerruf und zur Einziehung des Waffenerwerbsscheins und des Waffenscheins ist die Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk der Inhaber des Scheines seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Hält er sich nur vorübergehend innerhalb des Deutschen Reichs auf, so ist die Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk er sich aufhält.

§ 31

Bescheinigungen nach § 20 des Gesetzes sind gefondert

1. für das Führen einer einzelnen Schusswaffe,
2. für den Erwerb einer einzelnen Faustfeuerwaffe auszustellen.

§ 32

Jagd Waffen im Sinne des § 21 des Gesetzes sind Schusswaffen, die zur Verwendung bei der Jagd auf jagdbare Tiere bestimmt sind und hierbei üblicherweise verwendet werden.

§ 33

Zum Erlaß eines Verbots nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes sowie zur Einziehung von Waffen und Munition nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes ist die Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk die Person, gegen die sich das Verbot richtet, ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

§ 34

(1) Die Erlaubnis zur Einfuhr gemäß § 24 des Gesetzes erteilt die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk der Einführende seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder in deren Bezirk sein Einreiseort liegt.

(2) Die Zollbehörde vermerkt auf der Bescheinigung, durch die die Erlaubnis erteilt ist, die Einfuhr und gibt die Bescheinigung sodann an die Polizeibehörde, die sie ausgestellt hat, zurück.

(3) Einer Erlaubnis zur Einfuhr nach § 24 des Gesetzes bedarf es außer in den im § 24 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Fällen nicht:

1. für deutsche Staatsangehörige hinsichtlich solcher Schusswaffen und Munition, mit denen sie aus dem Ausland in das Inland wieder einreisen;
2. für Mitglieder ausländischer Schießsportverbände, die zu Schießsportveranstaltungen des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen oder des Deutschen Schützenverbandes einreisen, hinsichtlich der von ihnen zwecks Teilnahme an diesen Veranstaltungen mitgeführten Schusswaffen und Munition;
3. für Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Reichsgebiet haben, für die von ihnen mitgeführten Jagdwaffen und Munition, deren Einfuhr von einer deutschen Vertretung im Ausland (Botschaft, Gesandtschaft oder Berufskonsulat) durch Unbedenklichkeitserklärung zugelassen wird.

§ 35

(1) Ausnahmen für die Herstellung, den Handel und den Besitz der im § 25 des Gesetzes bezeichneten Schusswaffen, Vorrichtungen und Patronen zur Ausfuhr bewilligt die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung hat.

(2) Schusswaffen, Vorrichtungen und Patronen, die von Behörden des Reichs oder der Länder oder von der Reichsbank zu dienstlichen Zwecken benötigt werden, fallen nicht unter das Verbot des § 25 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 36

In der Verordnung über ein vorübergehendes Verbot der Einfuhr von Faustfeuerwaffen vom 12. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 367) erhält Abs. 2 folgende Fassung:

„Ausnahmen im Einzelfalle sind unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265) zulässig.“

Berlin, den 19. März 1938.

Der Reichsminister des Innern

Fried

Anlage II

(Zum § 21 der Verordnung)

Platz für Abbildung	<h2 style="margin: 0;">Waffenschein Nr.</h2> <h3 style="margin: 0;"><u>Gültig auf drei Jahre</u></h3>
	wohnhaft in geboren am in wird hierdurch die Erlaubnis zum Führen innerhalb des Deutschen Reichs erteilt. den 19 <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="border: 1px dashed black; border-radius: 50%; width: 40px; height: 40px; display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> (Stempel) </div> <div style="border-top: 1px dashed black; width: 100px;"></div> </div>
(Gegenüberliche Unterschrift des Inhabers)	<div style="border: 1px dashed black; border-radius: 50%; width: 40px; height: 40px; display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> (Stempel) </div> <div style="border-top: 1px dashed black; width: 100px;"></div>

Ausführungsbestimmungen

zu § 9 Abs. 2 Satz 2 und § 11 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes.

Vom 21. März 1938.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Satz 2 und des § 11 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 270) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Stelle, vor der die fachliche Eignung für das Herstellungs- oder das Handelsgewerbe im Sinne der §§ 9 Abs. 2 und 11 der Durchführungsverordnung vom 19. März 1938 (vgl. auch § 3 Abs. 2 bis 5 und § 7 des Gesetzes) nachzuweisen ist, ist ein von der Industrie- und Handelskammer zu bestimmender Sachverständiger, der durch langjährige Beschäftigung mit der Herstellung von Waffen und Munition vertraut sein muß. Der Sachverständige braucht nicht Mitglied der Industrie- und Handelskammer zu sein. Die Ernennung des Sachverständigen ist von der Industrie- und Handelskammer in geeigneter Weise bekanntzumachen.

Berlin, den 21. März 1938.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Brinkmann

(2) Die fachliche Eignung für die Herstellung von Schießpulver jeder Art ist durch eine Prüfung vor dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt nachzuweisen.

§ 2

Es findet nur eine mündliche Prüfung statt. Der Bewerber hat darin ausreichende Kenntnisse über die Art, Konstruktion und Handhabung der gebräuchlichsten Schusswaffen und über die Behandlung und Verwendung der gebräuchlichsten Munition nachzuweisen.

§ 3

Über das Ergebnis der Prüfung (§ 2) hat der Sachverständige eine Bescheinigung zu erteilen. Die Industrie- und Handelskammer kann zur Deckung der Kosten von dem Bewerber eine Gebühr bis zu 5 Reichsmark erheben.